

## Amtsgericht Regensburg

Az.: 31 Ds 302 Js 38488/23  
hinzuverbunden: 31 Ds 302 Js 38492/23  
31 Ds 301 Js 1932/24  
31 Ds 301 Js 1921/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

### Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Regensburg

In dem Strafverfahren gegen

wegen Nötigung u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.05.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Wimmer  
als **Strafrichterin**

Staatsanwalt Fromherz  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JAng Rösch  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

- I. Die Angeklagten sind schuldig der gemeinschaftlichen Nötigung in mindestens fünf tateinheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit gemeinschaftlicher Nötigung in mindestens vier tateinheitlichen Fällen.
- II. Die Angeklagte [REDACTED] wird deshalb zu einer

**Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 30,-- EUR**

verurteilt.

III. Die Angeklagte [REDACTED] wird deshalb zu einer

**Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 30,-- EUR**

verurteilt.

IV. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

**Angewendete Vorschriften:**

§§ 241 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

**Gründe:**

I.

1.

[REDACTED]

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister weist für die Angeklagte bislang keinen Eintrag auf.

2.

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Angeklagte Sieghart ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 15.05.2024 enthält die folgende Eintragung:

13.11.2023 Amtsgericht Tiergarten (F1101) -284 Js 1763/23 393 Cs 2/23 Jug -

Rechtskräftig seit 27.03.2024

Tatbezeichnung: Gemeinschaftliche Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen

Vollstreckungsbeamte

Datum der (letzten) Tat: 07.11.2022

Angewendete Vorschriften: StGB § 113 Abs. 1, § 240 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 52,

JGG § 1, § 105

Richterliche Weisung.

## II.

Folgender Sachverhalt steht fest:

1.

Am 21.08.2023 gegen 08.33 Uhr blockierten die Angeklagten gemeinsam mit den anderweitig Verfolgten [REDACTED] auf Grund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses die im morgendlichen Berufsverkehr stark frequentierte Frankenstraße in 93059 Regensburg an der Kreuzung Frankenstraße/Steinweg. Die Angeklagten und ihre Mittäter gehören zu der Gruppierung „Letzte Generation“. Sie hatten Banner vor sich liegen mit den Texten „Art. 20a GG = Leben schützen“, „Klimakatastrophe zulassen = Verfassungsbruch“ und „Schöne heile Welt hier - wie lange noch?“.

In der Absicht, den morgendlichen Berufsverkehr massiv zu stören und so erhöhte Aufmerksamkeit für die aus ihrer Sicht unzureichenden politischen Maßnahmen gegen ein Fortschreiten des Klimawandels zu erzielen, setzten sich die Angeklagten sowie die anderweitig Verfolgten [REDACTED] [REDACTED] auf sämtliche drei Fahrspuren der Frankenstraße in östlicher Fahrtrichtung. In Blickrichtung Westen saßen die Angeklagten und ihre vier Mittäter von links nach rechts in folgender Reihenfolge auf der Straße: [REDACTED]



[REDACTED] Dabei hatte die Angeklagte [REDACTED] ihre rechte Hand, [REDACTED] seine linke Hand und [REDACTED] ihre linke Hand mit Sekundenkleber an der Fahrbahn fixiert. [REDACTED] saß auf der Fahrbahn, hatte seine Hand indes auf dem Radweg neben der Fahrbahn mit Sekundenkleber fixiert. Der Radweg war lediglich durch dieses Ankleben der Hand, der Gehweg war nicht betroffen. [REDACTED] hatte sich nicht auf der Fahrbahn fixiert, sondern mit Sekundenkleber mit ihrer rechten Hand mit der linken Hand der Angeklagten [REDACTED]. Die Angeklagte [REDACTED] hatte sich ebenfalls nicht auf der Fahrbahn fixiert, sondern mit Sekundenkleber mit ihrer linken Hand mit der rechten Hand des [REDACTED] [REDACTED]

Somit war den direkt vor den Blockierern zum Stehen gekommenen Fahrzeugen auf allen Fahrspuren aufgrund des geringen Abstands zwischen den auf der Fahrbahn sitzenden Personen eine Durchfahrt nicht mehr möglich, ohne die auf der Fahrbahn befindlichen Personen zu überfahren. Auch ein Umfahren der Angeklagten war, dem gemeinsamen Tatplan entsprechend nicht möglich. Für die Fahrzeuge ab der zweiten Reihe bildeten die vor ihnen zum Stehen gekommenen Fahrzeuge ein unüberwindbares Hindernis.

Der Einsatzleiter EPHK Dr. Glötzl ging von einer nicht angemeldeten Versammlung aus. Nachdem sich keiner der Blockierer als Versammlungsleiter zu erkennen gegeben hatte, forderte EPHK Dr. Glötzl die Angeklagten und die anderweitig [REDACTED]

[REDACTED] am 08:47 Uhr erstmals dazu auf, die Fahrbahn zu verlassen und die Versammlung auf dem Gehweg fortzusetzen. Andernfalls werde die Versammlung aufgelöst. Darauf erfolgte keine Reaktion. Um 08:45 Uhr erfolgte durch EPHK Dr. Glötzl die zweite Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen und um 09:07 Uhr die dritte Aufforderung und nachdem auch darauf keine Reaktion erfolgte, die Auflösung der Versammlung durch EPHK Dr. Glötzl.

Nach vorheriger Androhung des unmittelbaren Zwangs wurden die festgeklebten Blockierer durch Kräfte der Berufsfeuerwehr Regensburg mittels Acetons von der Fahrbahn bzw. [REDACTED] vom angrenzenden Radweg gelöst wie folgt: die Angeklagte [REDACTED] um 10:08 Uhr, [REDACTED] um 10:11 Uhr, [REDACTED] um 10:21 Uhr und [REDACTED] um 10:14 Uhr.

Sodann wurden die Blockierer aufgefordert, die Fahrbahn zu verlassen und zur Seite zu gehen und sodann von Polizeikräften von der Fahrbahn auf den südlichen Gehweg getragen, da sie die Aufforderung nicht befolgten.

Erst um 10:34 Uhr, also zwei Stunden nach Beginn der Blockade, konnte die Fahrbahn wieder für den Verkehr freigegeben werden. Bereits um 08:36 Uhr, also kurz nach Beginn der Blockade, war





Somit war - dem gemeinsamen Tatplan der Angeklagten und der anderweitig Verfolgten entsprechend - den direkt vor den Blockierern zum Stehen kommenden Fahrzeugen auf allen Fahrspuren aufgrund des geringen Abstands zwischen den auf der Fahrbahn sitzenden Personen eine Durchfahrt nicht mehr möglich, ohne die auf der Fahrbahn befindlichen Personen zu überfahren. Auch ein Umfahren der Angeklagten war dem gemeinsamen Tatplan entsprechend nicht möglich. Für die Fahrzeuge ab der zweiten Reihe bildeten die vor ihnen zum Stehen gekommenen Fahrzeuge ein unüberwindbares Hindernis.

Der Einsatzleiter EPHK Dr. Glötzl ging von einer nicht angemeldeten Versammlung aus. Nachdem sich keiner der Blockierer als Versammlungsleiter zu erkennen gegeben hatte, forderte EPHK Dr. Glötzl die Angeklagten und die anderweitig Verfolgten um 06.02 Uhr erstmals dazu auf, die Fahrbahn zu verlassen und die Versammlung auf dem Gehweg fortzusetzen, andernfalls werde die Versammlung aufgelöst. Darauf erfolgte keine Reaktion. Um 06.13 Uhr erfolgte durch EPHK Dr. Glötzl die zweite Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen und um 06.36 Uhr die dritte Aufforderung. Nachdem auch darauf keine Reaktion erfolgte, erklärte EPHK Dr. Glötzl die Auflösung der Versammlung.

Nach vorheriger Androhung des unmittelbaren Zwangs wurden die Hände der Angeklagten und der anderweitig Verfolgten [REDACTED] im Zeitraum von 06.43 Uhr bis 07.05 Uhr von Kräften der Polizei und der Feuerwehr vom Asphalt gelöst. Um 07.00 Uhr war die Fahrbahn Richtung Westen frei, um 7.05 Uhr war der Stau aufgelöst.

Bei Eintreffen des Einsatzleiters EPHK Dr. Glötzl an der Blockade um 05:57 Uhr, also etwa 19 Minuten nach Beginn der Blockade, war vom Blockadeort aus das Ende des Rückstaus auf der Neutraublinger Straße nicht mehr erkennbar,

Neben [REDACTED] standen zahlreiche weitere Verkehrsteilnehmer mit ihren Fahrzeugen - wie von den Angeklagten und den anderweitig Verfolgten beabsichtigt - über einen Zeitraum von bis zu einer Stunde und 15 Minuten in dem Stau und hatten keine Möglichkeit, diesen zu umfahren.

### III.

Die unter Ziffer I getroffenen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen jeweils auf deren eigenen Angaben in der Hauptverhandlung.



Aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Auszüge aus dem Bundeszentralregister wurde festgestellt, dass dieser für die Angeklagte [REDACTED] bislang ohne Eintrag ist, wohingegen dieser für die Angeklagte [REDACTED] einen Eintrag enthält.

Der unter Ziffer II festgestellte Sachverhalt steht fest aufgrund der eigenen Einlassungen der Angeklagten, die das Tatgeschehen eingeräumt haben und auch die hinter der Aktion stehende Absicht und Motivation, nämlich Aufmerksamkeit für eine drohende Klimakatastrophe zu wecken und die verantwortlichen Politiker zum Handeln zu zwingen, welche beide Angeklagte jeweils im Rahmen ihrer Einlassungen umfänglich dargelegt haben.

Die Situation vor Ort sowie die Auswirkungen der Blockadeaktion auf den Verkehrsfluss im Umfeld der Aktion wurden durch die hierzu einvernommenen Polizeibeamten EPHK Dr. Glötzl, KOK Gilg und KHK Pusi dargelegt und das Geständnis der Angeklagten so verifiziert und ergänzt.

Die bei der Akte befindlichen Lichtbilder wurden hinsichtlich der konkreten Situation vor Ort und der betroffenen Kraftfahrzeuge in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen. Selbiges gilt für die in der Akte befindliche ProVida - Auswertung zur Tat vom 21.08.2023, die zugleich auch verlesen wurde. Es wurden darüber hinaus die in den Akten befindlichen Strafanträge der Geschädigten Maria Kosel verlesen, sowie die in den Akten befindlichen Sicherstellungsprotokolle.

#### IV.

Der unter Ziffer II. geschilderte Sachverhalt erfüllt den Tatbestand der gemeinschaftlichen Nötigung in fünf tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Nötigung in vier tateinheitlichen Fällen gem. §§ 240 Abs.1 und 2, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

Durch die Angeklagten sowie die weiteren beteiligten Personen wurde durch die Sitzblockade auf öffentlicher Straße nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls auf die in zweiter Reihe nachfolgenden Fahrzeuge bis zu deren Um- bzw. Ableitung durch die Polizei unmittelbar physisch eingewirkt, indem diese Autofahrer aufgrund der vor ihnen haltenden Fahrzeuge ihren Weg nicht fortsetzen konnten.

Diese temporäre Stilllegung des Straßenverkehrs erfüllt vorliegend den Gewaltbegriff im Sinne des § 240 StGB, wobei der für eine Nötigung mit Gewalt erforderliche spezifische Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Nötigungserfolg gegeben und dieser Nötigungserfolg auch den Angeklagten und nicht etwa den in erster Reihe stehenden Fahrzeugführern zuzurechnen war. Für diese Fahrzeugführer bestand weder eine Veranlassung, geschweige denn eine



rechtliche Verpflichtung, ohne entsprechende polizeiliche Anweisung unter Verstoß gegen geltende Verkehrsvorschriften durch Überfahren von Fahrbahnteilern oder Grünstreifen die Blockade zu umfahren, selbst wenn dies im Einzelfall theoretisch möglich gewesen wäre.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht außerdem fest, dass die Angeklagten mittäter-schaftlich gehandelt haben, § 25 Abs. 2 StGB. Bei der insoweit vorzunehmenden wertenden Gesamt-betrachtung kommt das Gericht zweifelsfrei zu dem Ergebnis, dass jeder der an der Aktion Beteiligten ein eigenes Interesse am Erfolg der Tat hatte, dass die Tat auf einem gemeinschaftli-chen Tatentschluss beruhte und der Umfang der Tatbeteiligung insbesondere der Angeklagten, die sich in allen Fällen entweder direkt auf der Fahrbahn festgeklebt hatten oder an einem mit der Fahrbahn verklebten Mittäter, erheblich war.

1.

Das Handeln der Angeklagten war rechtswidrig.

a)

Die Angeklagten können sich vorliegend zur Rechtfertigung nicht auf das Grundrecht der Ver-sammlungsfreiheit berufen, Art. 8 Abs. 1 GG.

Grundsätzlich besteht der Schutz des Art. 8 GG unabhängig davon, ob eine Versammlung ange-meldet ist und endet erst mit rechtmäßiger Auflösung der Versammlung (BVerfG 1 BVR 388/05). Der Schutzbereich, des Art. 8 GG war somit hier eröffnet, da es den Angeklagten darum ging, Aufmerksamkeit zu erregen und so einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Behinderungen und Zwangswir-kungen grundsätzlich aber nur dann durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wenn sie als sozialadäquate Nebenfolge mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind. Bei einer zielbewussten Anwen-dung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten ist hingegen in der Regel die Berufung auf die Versammlungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund verwehrt. Dabei ist die instrumentalisierende Beeinträchtigung Unbeteiligter nach ganz herrschender Meinung ein generell inakzeptables Mittel der Meinungskundgabe.

So liegt es auch hier. Die Angeklagten sowie die anderweitig Verfolgten Beteiligten haben gemein-sam zielgerichtet nötigen Zwang gegen die Verkehrsteilnehmer angewendet. Sie beabsichtig-ten, durch die Errichtung der Sitzblockade Verkehrsteilnehmer am Fortkommen zu hindern und



dadurch mediale Aufmerksamkeit für ihr Anliegen zu erhalten und die Politik zu schnellerem Handeln zu veranlassen.

Unabhängig davon haben die Angeklagten auch gegen materielle versammlungsrechtliche Vorschriften verstoßen, so dass die Versammlung auch nicht mehr rechtmäßig war. Der zuständigen polizeiliche Einsatzleiter, EPHK Dr. Glötzl hat bereits jeweils kurz nach ihrem Eintreffen eine formell und materiell rechtmäßige beschränkende Verfügung erlassen und den Angeklagten sowie den anderweitig verfolgten Teilnehmern einen Platz auf dem unmittelbar neben der Straße anschließenden Gehweg als Versammlungsort zugewiesen. Der Aufforderung, die Versammlung dorthin zu verlegen, sind weder die Angeklagten noch die weiteren Beteiligten nachgekommen.

b)

Die Tat der Angeklagten ist nicht nach Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 GG haben alle Deutschen gegen jeden, der es unternimmt, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Das Widerstandsrecht kann gegen jeden ausgeübt werden, der es unternimmt diese Ordnung zu beseitigen (Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick GG Art. 20 Rn. 17). Andere Abhilfe darf jedoch nicht möglich sein. Diese als „Subsidiaritätsklausel“ verstandene Beschränkung gestaltet das Widerstandsrecht zu einem äußersten und letzten Notmittel. Hintergrund der Einschränkung ist das staatliche Gewaltmonopol als Grundpfeiler moderner Staatlichkeit. Die legitime Anwendung physischer Gewalt soll deshalb erst dann in private Hände gegeben werden, wenn der Staat die verfassungsmäßige Ordnung nicht hinreichend schützen kann. (Grzeszick a.a.O Rn. 23). Eine solche Konstellation liegt keinesfalls vor. Ein Zustand, in dem die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist und die staatlichen Organe, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen, ist nicht gegeben. Vielmehr ist der Staat in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt, er ergreift lediglich nicht die von den Angeklagten für notwendig erachteten Maßnahmen, da die gesetzgeberische Mehrheit im Parlament diese zumindest derzeit nicht für erforderlich hält (vgl. Bay ObLG 63/23). Daneben ist auch nicht erkennbar, dass sich die „Widerstandshandlung“ der Angeklagten gegen denjenigen richtete, der es unternahm, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen. Nach Auffassung der Angeklagten stellt die Klimakrise eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung dar. Dieser Gefahr werde mangels staatlicher Gegenmaßnahmen nicht entsprechend begegnet. Ausgehend davon kämen als Adressat der Widerstandshandlung der Angeklagten daher nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden



Körperschaften in Betracht. Gegen die konkret von der Blockade betroffenen Autofahrer war daher schon aus diesem Grund kein „Widerstand“ nach Art. 20 GG zulässig.

c)

Die Tat ist auch nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt.

Voraussetzung ist insoweit das Vorliegen einer Gefahr, mithin ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht. Die Gefahr muss gegenwärtig sein, was jedoch bereits dann der Fall ist, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 4, 7.), sodass der Klimawandel durchaus unter diesen Gefahrenbegriff zu fassen ist. Die bestehende Gefahr darf nicht anders abwendbar sein als durch die Begehung der Tat, diese muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden und es darf zudem kein milderes Mittel zur Abwendung der Gefahr zur Verfügung stehen.

Insofern ist bereits fraglich, ob das Mittel überhaupt geeignet ist, die Gefahren des Klimawandels abzumildern. Es handelt sich vorliegend um eine Form der Einflussnahme auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess zum Ergreifen und Umsetzen geeigneter Maßnahmen für den Klimaschutz. Ob diesem Ziel durch die Blockaden gedient wird oder ob es möglicherweise sogar kontraproduktiv sein könnte, da ein erheblicher Teil der Bevölkerung die Protestaktionen ablehnen, kann dahinstehen.

Vorliegend scheidet eine Rechtfertigung der Tat der Angeklagten nämlich bereits deshalb aus, weil ihnen zum Erreichen ihres Ziels durchaus mildere Mittel als die Blockierung einer Straße zur Verfügung standen und sie dementsprechend auch keine Straftat hätten begehen müssen. Als milderes Mittel zur Einwirkung auf den politischen Meinungsbildungsprozess ist insbesondere auf die darauf bezogenen Grundrechte, nämlich Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 (Versammlungsfreiheit), Art 17 GG (Petitionsrecht) bzw. der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) zu verweisen. Daneben stünde den Angeklagten auch noch der Weg offen, im direkten Gespräch oder über sonstige Kommunikationsmittel auf Mitglieder der Regierung und/oder der gesetzgebenden Körperschaften zur Erreichung seiner Ziele einzuwirken (vgl. Bay ObLG 63/23). Sofern sich die Angeklagten darauf beruft, dass mit anderen, mildereren Mitteln die gewünschten Ziele nicht erreicht wurden, ist festzustellen, dass dies gleichermaßen für die gegenständlichen Klebeaktionen gilt.



d)

Die Tat ist auch nicht im Rahmen des sog. „zivilen Ungehorsam“ als gerechtfertigt anzusehen. Unabhängig von der Frage, ob ziviler Ungehorsam überhaupt als Rechtfertigungsgrund in Betracht kommt, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. November 1986 zur Frage, ob „ziviler Ungehorsam“ speziell eine gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderung durch Sitzblockaden rechtfertigen kann, ausgeführt, dies komme zumindest dann nicht in Betracht, wenn Aktionen des zivilen Ungehorsams, wie vorliegend, bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden.

Die Anwendung von Gewalt zu dem angestrebten Zweck ist als verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen. Verwerflich ist eine Nötigung, wenn die Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, sie also sozial unerträglich ist (vgl. nur BGH NJW 2014, 401). Dabei sind bei Sitzblockaden, wie vorliegend, verfolgte Fernziele, auch wenn sie ein noch so hehres Ziel darstellen, nach herrschender Meinung allein im Rahmen der Strafzumessung und nicht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen. (vgl. nur Fischer StGB § 240 Rn 44 mwN.)

Nach der für das Gericht maßgeblichen und bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen bei Blockadeaktionen, bei denen mit allgemeiner politischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit vor übermäßiger und unangemessener Sanktion besondere Anforderungen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB (BVerfGE 104.92, 109 ff; 73, 206, 255 ff). Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Maßgebliche Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter



Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92). Bei Anlegung dieser Kriterien geht die Abwägung in beiden Fällen zulasten der Angeklagten aus.

Zugunsten der Demonstrationfreiheit der Angeklagten ist vorliegend im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Intensität und Dauer der ausgelösten Behinderungen sich jeweils im geringen bis mittleren Bereich befunden haben, zu keinen gravierenden Beeinträchtigungen bei den betroffenen Autofahrern geführt haben und es im Bereich beider Tatörtlichkeiten im abendlichen bzw. morgendlichen Berufsverkehr auch ohne zusätzliche Behinderungen mitunter zu stockendem Verkehr kommt.

Andererseits betrug die Dauer der Blockaden jeweils ca. 90 Minuten an einem Werktag im abendlichen bzw. morgendlichen Berufsverkehr auf jeweils vielbefahrenen Hauptverkehrsachsen, die im Fall der Frankenstraße insbesondere auch als Autobahnzubringer bzw. im Fall der Herbert-Quandt-Allee als Zufahrt zum BMW-Werk dienen. Eine im Versammlungsrecht vorgesehene Anmeldung oder auch nur Vorwarnung war nicht erfolgt. Sofern eine Aktion medial angekündigt worden war, war jedenfalls der konkrete Blockadeort nicht bekannt, Ausweichmöglichkeiten waren somit kaum und nur für besonders ortskundige Autofahrer vorhanden.

Was den Sachbezug zwischen handelnden und betroffenen Personen anbelangt, ist ein solcher zwar nicht gänzlich abzuspochen, nachdem der Klimawandel alle - also auch die betroffenen Autofahrenden - betrifft und diese durch ihre Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr wiederum an den Ursachen des Klimawandels beteiligt sind. Gleichwohl ist dieser Sachbezug nicht derart hinreichend konkret, um zu einem Überwiegen der Belange der protestierenden Angeklagten gegenüber den Belangen der Blockierten zu gelangen, da der Klimawandel durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird und der motorisierte Straßenverkehr nur einen Teilaspekt davon betrifft, zumal von der Blockadeaktion sämtliche Verkehrsteilnehmer betroffen waren unabhängig vom CO<sub>2</sub>-Ausstoß des von ihnen benutzten Fahrzeugs. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Sachbezug beim Thema Klimawandel denkbar weit ist und nahezu in allen Fällen ein solcher hergestellt werden kann, da die Auswirkungen bereits an unterschiedlichsten Orten Ein-



gang gefunden haben und bereits jetzt Teil der Lebenswirklichkeit der Menschheit sind.

Die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck waren damit nach der zu treffenden Gesamtabwägung nicht mehr mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens vereinbar.

3.

Die Angeklagten handelten auch schuldhaft und können sich insbesondere nicht auf einen Verbotsirrtum nach § 17 StGB berufen. Vielmehr nahmen die Angeklagten die Rechtswidrigkeit ihres Handelns bewusst in Kauf. Mögen die Angeklagten ihr Verhalten auch für straflos halten, geht aus ihren Einlassungen in der Hauptverhandlung ganz klar hervor, dass sie Rechtsbrüche und damit strafrechtliche Sanktionierung bewusst in Kauf nehmen, zumal mittlerweile, mehrfach Verurteilungen wegen gleichgelagerter Sachverhalte erfolgt sind, insbesondere wurde die Angeklagte Sieghart im November 2023 wegen eines gleichgelagerten Sachverhalts vom Amtsgerichts Tiergarten verurteilt.

Die Angeklagten waren somit der gemeinschaftlichen Nötigung in fünf tateinheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit gemeinschaftlicher Nötigung in vier tateinheitlichen Fällen schuldig zu sprechen.

## V.

Zugrunde zu legen war für beide Fälle der Strafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vorsieht.

1.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung konnte zu Gunsten der Angeklagten [REDACTED] berücksichtigt werden, dass sie in der Hauptverhandlung ihre Beteiligung an den Blockadeaktionen eingeräumt hat, wobei dieses Geständnis aufgrund des vorliegenden Bildmaterials als nicht allzu werthaltig einzustufen ist, zumal auch weder Einsicht noch Reue bei der Angeklagten erkennbar war. Zu Gunsten der Angeklagten [REDACTED] konnte darüber hinaus berücksichtigt werden, dass das Bundeszentralregister bislang keine Eintragungen enthält sowie der Umstand, dass das Maß der Verkehrsbehinderung in beiden Fällen eher im geringen bis mittleren Bereich lag. Eine erheb-



liche Beeinträchtigung der einzelnen Verkehrsteilnehmer ist nicht eingetreten, Gewalttätigkeiten gingen von der Angeklagten nicht aus. Auch der Umstand, dass sich lediglich ein Teil der Aktivisten festgeklebt hatte, um im Notfall eine Rettungsgasse freizumachen war strafmildernd zu berücksichtigen, ebenso wie das grundsätzlich als wichtig und wertvoll einzuschätzende Motiv der Angeklagten, Aufmerksamkeit für den Klimaschutz und die Folgen des fortschreitenden Klimawandels, von dem die Allgemeinheit insgesamt betroffen ist, zu wecken, wobei die Beteiligten mittels ihrer Banner auch dafür sorgten, den Sinn ihrer Aktion zu verdeutlichen. Schließlich war noch zugunsten der Angeklagten Windl zu berücksichtigen, dass diese sich mit der form- und entschädigungslosen Einziehung der sichergestellten Asservate einverstanden erklärt hat und wegen der Klimakrise psychisch belastet ist und Zukunftsängste hat.

Strafschärfend fiel demgegenüber ins Gewicht, dass von den Aktionen, die entweder überhaupt nicht bzw. nur pauschal ohne konkrete Zeit- und Ortsangabe angekündigt worden waren, eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern für eine nicht ganz unerhebliche Zeit betroffen waren, die Aktionen im morgendlichen bzw. abendlichen Berufsverkehr stattfanden, in der Absicht, eine höchstmögliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses zu erreichen. Strafschärfend war außerdem zu berücksichtigen, dass die Angeklagte Windl gerichtsbekannt bereits an einer Vielzahl von gleichgelagerten Protestaktionen teilgenommen hat und die jeweils gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren sie in keinsten Weise beeindruckt haben.

Unter Berücksichtigung aller Umstände erachtet das Gericht für die Nötigung am 21.08.2023 die Verhängung einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen und für die Nötigung vom 22.08.2023 eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen, wobei bei der Bemessung der Geldstrafe für die Nötigung vom 22.08.2023 insbesondere berücksichtigt wurde, dass die Tat trotz der polizeilichen Ingewahrsamnahme am Vortag im Zuge der Klebeaktion vom 21.08.2023 unter hoher Rückfallgeschwindigkeit begangen wurde. Unter nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte wurde hieraus eine Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen gebildet, wobei der enge zeitliche und inhaltliche Zusammenhang berücksichtigt wurde. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wurde entsprechend den Einkommensverhältnissen der Angeklagten [REDACTED] auf 30 EUR festgesetzt.

2.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung konnte zu Gunsten der Angeklagten [REDACTED] berücksichtigt werden, dass sie in der Hauptverhandlung ihre Beteiligung an den Blockadeaktionen eingeräumt hat, wobei dieses Geständnis aufgrund des vorliegenden Bildmaterials als nicht allzu



werthaltig einzustufen ist, zumal auch weder Einsicht noch Reue bei der Angeklagten erkennbar war. Zu Gunsten der Angeklagten [REDACTED] konnte darüber hinaus berücksichtigt werden, dass sie im Zeitpunkt der Taten strafrechtlich noch nicht vorgeahndet war, sowie der Umstand, dass das Maß der Verkehrsbehinderung in beiden Fällen eher im geringen bis mittleren Bereich lag. Eine erhebliche Beeinträchtigung der einzelnen Verkehrsteilnehmer ist nicht eingetreten, Gewalttätigkeiten gingen von der Angeklagten nicht aus. Auch der Umstand, dass sich lediglich ein Teil der Aktivisten festgeklebt hatte, um im Notfall eine Rettungsgasse freizumachen war strafmildernd zu berücksichtigen, ebenso die Tatsache, dass die Angeklagte [REDACTED] bei einer Tat nur an einem weiteren Mittäter, nicht jedoch mit der Straße verklebt war, sowie wie das grundsätzlich als wichtig und wertvoll einzuschätzende Motiv der Angeklagten, Aufmerksamkeit für den Klimaschutz und die Folgen des fortschreitenden Klimawandels, von dem die Allgemeinheit insgesamt betroffen ist, zu wecken, wobei die Beteiligten mittels ihrer Banner auch dafür sorgten, den Sinn ihrer Aktion zu verdeutlichen. Schließlich war noch zugunsten der Angeklagten [REDACTED] zu berücksichtigen, dass diese sich mit der form- und entschädigungslosen Einziehung der sichergestellten Asservate einverstanden erklärt hat, wegen der Klimakrise psychisch belastet ist und Zukunftsängste hat und im Zeitpunkt der Tatbegehung gerade erst 21 Jahre alt geworden war.

Strafschärfend fiel demgegenüber ins Gewicht, dass von den Aktionen, die entweder überhaupt nicht bzw. nur pauschal ohne konkrete Zeit- und Ortsangabe angekündigt worden waren, eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern für eine nicht ganz unerhebliche Zeit betroffen waren, die Aktionen im morgendlichen bzw. abendlichen Berufsverkehr stattfanden, in der Absicht, eine höchstmögliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses zu erreichen. Strafschärfend war außerdem zu berücksichtigen, dass die Angeklagte [REDACTED] bereits an einer Vielzahl von gleichgelagerten Protestaktionen teilgenommen hat und die jeweils gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren sie in keinster Weise beeindruckt haben.

Unter Berücksichtigung aller Umstände erachtet das Gericht für die Nötigung am 21.08.2023 die Verhängung einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen und für die Nötigung vom 22.08.2023 eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen, wobei bei der Bemessung der Geldstrafe für die Nötigung vom 22.08.2023 insbesondere berücksichtigt wurde, dass die Tat trotz der polizeilichen Ingewahrsamnahme am Vortag im Zuge der Klebeaktion vom 21.08.2023 unter hoher Rückfallgeschwindigkeit begangen wurde. Unter nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte wurde hieraus eine Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen gebildet, wobei der enge zeitliche und inhaltliche Zusammenhang berücksichtigt wurde. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wurde entsprechend den Einkommensverhältnissen der Angeklagten [REDACTED] auf 30 EUR festgesetzt.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

gez.

Wimmer  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 11.06.2024

Lorenz, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle